



Reglement über die sonderpädagogischen Massnahmen in der Stadt Winterthur

Änderung vom 15. Dezember 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **4.1-7**
Aufgehoben: –

Die Zentralschulpflege

hat beschlossen

I.

Der Erlass SRS 4.1-7 (Reglement über die sonderpädagogischen Massnahmen in der Stadt Winterthur vom 13. Mai 2008) (Stand 1. August 2014) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2a** (neu), **Abs. 3b** (neu), **Abs. 4** (geändert),
Abs. 5a (neu)

¹ Die Zentralschulpflege ist zuständig für Zuweisungen zu Tagessonderschulen, Sonderschulheimen und Integrierter Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS). Sie bestellt einen Ausschuss Sonderschulung, dessen Organisation und Aufgaben im Anhang 3 geregelt sind.

^{2a} Über die Anordnung von Integrierter Sonderschulung in der Regelschule (ISR) entscheidet die Kreisschulpflege.

^{3b} Die Zuteilung zur durchführenden Regelschule im ISS bedarf der vorgängigen Zustimmung der Kreisschulpflege.

⁴ Die Zuweisung zu audiopädagogischen Angeboten und speziellen städtischen Angeboten, insbesondere den zentralen Kursen für Begabtenförderung, wird von der Kreisschulpflege verfügt.

^{5a} Über die Anordnung aller übrigen sonderpädagogischen Massnahmen entscheidet die Kreisschulpflege, sofern zwischen Fachlehr- und Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten und Schulleitung keine Einigung erzielt wird.

Art. 10 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Die Schulleitung bzw. die Kreisschulpflege teilt die Zuweisung zu einer Therapie dem Bereich Bildung mit.

³ Der Bereich Bildung beauftragt im Rahmen der verfügbaren Pensen eine Therapeutin oder einen Therapeuten mit der Durchführung der angeordneten Therapie. Sie informiert die zuständige Kreisschulpflege und die Schulleitung über die Auftragserteilung.

Art. 18 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Bereich Bildung (Überschrift geändert)

¹ Der Bereich Bildung berät Behörden und Regelschulen bei der strategischen Ausrichtung sowie bei Anordnung und Umsetzung von Sonderpädagogischen Massnahmen fachlich und administrativ.

² Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- a. (neu) Fachliche und administrative Unterstützung von Behörden bei der strategischen Ausrichtung,
- b. (neu) Fachliche Beratung und Unterstützung sowie Information über fachliche Weiterentwicklungen aller an der Anordnung von Sonderpädagogischen Massnahmen Beteiligten,
- c. (neu) Unterstützung des Ausschusses Sonderschulung bei der Vorbereitung der Entscheide betreffend Sonderschulung in fachlicher und administrativer Hinsicht,
- d. (neu) Koordination von Wechseln der Zuständigkeit zwischen der Zentral- und den Kreisschulpflegen,
- e. (neu) Abklärung der Verfügbarkeit von Sonderschulplätzen,
- f. (neu) Begleitung von Sonderschulungen in auswärtigen Sonderschulen im Auftrag der Zentralschulpflege,
- g. (neu) Koordination und administrative Begleitung von Schuleintritten, Schulwechseln und Stufenübertritten sowie
- h. (neu) Anbieten von Weiterbildungen.

Art. 19c Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Schule in Kleingruppen ist eine Tagessonderschule für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen im psychosozialen Bereich.

² Aufgenommen werden können Schülerinnen und Schüler der Primar- und der Sekundarstufe.

Art. 19d Abs. 1 (geändert), **Abs. 2, Abs. 3** (neu)

¹ Die Kommission besteht aus dem Präsidium und zwei weiteren Mitgliedern der Zentralschulpflege sowie je einem Mitglied derjenigen Kreisschulpflegen, die nicht durch die Mitglieder der Zentralschulpflege vertreten sind, sowie durch eine Vertretung der Winterthurer Ärzteschaft. Die Wahl der Mitglieder erfolgt zu Beginn einer Legislaturperiode. Die Schulleitungen der städtischen Sonderschulen sowie die Bereichsleitung Bildung nehmen mit beratender Stimme teil. Die Hauptabteilungsleitung Pädagogik und Beratung hat beratende Stimme und ist für die Vorbereitung der Kommissionssitzungen sowie die Protokollführung zuständig.

² Die Aufgaben und Kompetenzen umfassen insbesondere:

- c. (geändert) Verabschiedung der Berichte über die Aufsicht an den städtischen Sonderschulen zuhanden der Zentralschulpflege.
- d. *Aufgehoben.*

³ Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 19e Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Städtische Sonderschulen - Aufnahme und Ausschluss (Überschrift geändert)

¹ Die Schulleitung koordiniert die Vergabe der Sonderschulplätze ihrer Schule.

² Über Streitigkeiten bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern oder Ausschlüsse aus einer städtischen Sonderschule entscheidet der Ausschuss Sonderschulung.

- a. *Aufgehoben.*
- b. *Aufgehoben.*

Art. 19f

Aufgehoben.

Art. 21 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

¹ Die Kreisschulpflege informiert den Bereich Bildung über die Anordnung von Einzelunterricht. Diese beauftragt eine für den Einzelunterricht angeestellte Lehrperson mit der Durchführung des Unterrichts.

³ *Aufgehoben.*

Art. A1-1 Abs. 1

1

Tabelle geändert:

Massnahme	Standortgespräch ¹⁾ empfohlener Beizug	Abklärung SPD zwingend	Schulleitung	KSP	ZSP
Integrative Förderung	IF-Lehrperson	bei Unklarheiten / Uneinigkeit	Zustimmung / Ablehnung	Entscheid bei Uneinigkeit	
Exploratio	IF-Lehrperson	bei Unklarheiten / Uneinigkeit		Entscheid	
Logopädie	Therapeut/in	bei Unklarheiten / Uneinigkeit	Zustimmung / Ablehnung	Entscheid bei Uneinigkeit	
Psychomotorik	Therapeut/in	bei Unklarheiten / Uneinigkeit	Zustimmung / Ablehnung	Entscheid bei Uneinigkeit	
Psychotherapie (schulisch indiziert)	SPD	ja	Zustimmung / Ablehnung	Entscheid bei Uneinigkeit	
Audiopädagogische Massnahmen	Fachperson	bei Unklarheiten / Uneinigkeit		Entscheid	
Aufnahmeunterricht	DaZ-Lehrperson		Zustimmung / Ablehnung	Entscheid bei Uneinigkeit	
Aufnahmeklassen	DaZ-Lehrperson	bei Unklarheiten / Uneinigkeit	Zustimmung / Ablehnung	Entscheid bei Uneinigkeit und Klassenzuteilung	
Versetzung in eine andere Klasse	IF-Lehrperson	bei Unklarheiten / Uneinigkeit	Entscheid innerhalb Schule	Entscheid Versetzung andere Schule	
Einschulungsklasse/ Kleinklasse	IF-Lehrperson	bei Unklarheiten / Uneinigkeit	Zustimmung / Ablehnung	Entscheid bei Uneinigkeit und Klassenzuteilung	Entscheid Reserveplätze
Erhöhung IF / Umlagerung Therapie-VZE	IF-Lehrperson SPD ²⁾	bei Unklarheiten / Uneinigkeit	Antrag an KSP	Entscheid	

¹⁾ Bei Standortgesprächen immer dabei sind: Erziehungsberechtigte und involvierte Lehrpersonen, Schüler/-innen und weitere Lehr- und Fachpersonen nach Bedarf

²⁾ Beizug SPD ist zwingend.

Massnahme	Standortgespräch' empfohlener Bezug	Abklärung SPD zwingend	Schulleitung	KSP	ZSP
ISR Umlagerung Ressourcen Sonderschulung	IF-Lehrperson SPD ¹⁾	ja	Antrag an KSP	Entscheid	
Städt. Sonderschule	SPD	ja			Entscheid durch Ausschuss
Externe Sonderschulung	SPD	ja			Entscheid durch Ausschuss
Einzelunterricht	SPD	ja	Antrag	Entscheid	

Titel nach Titel A2 (neu)

A3 Anhang 3: Geschäftsreglement des Ausschusses Sonderschulung

Art. A3-1 (neu)

Geltungsbereich

¹ Dieses Geschäftsreglement regelt die Organisation, die Aufgaben und die Entscheidbefugnisse des Ausschusses Sonderschulung.

Art. A3-2 (neu)

Zusammensetzung

¹ Der Ausschuss besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie zwei nebenamtlichen Mitgliedern der Zentralschulpflege.

² Die Hauptabteilungsleitung Pädagogik und Beratung übernimmt die Funktion des Schreibers oder der Schreiberin.

³ Je eine Vertretung der Lehrpersonen- und Schulleitungsververtretungen der Zentralschulpflege nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. A3-3 (neu)

Wahlen

¹⁾Beizug SPD ist zwingend.

¹ Die Zentralschulpflege bestimmt jeweils zu Beginn der Legislaturperiode die dem Ausschuss angehörenden nebenamtlichen Mitglieder sowie die Vertretungen der Lehrpersonen und Schulleitungen.

Art. A3-4 (neu)

Aufgaben

¹ Der Ausschuss ist zuständig für die Vorbereitung folgender von der Zentralschulpflege zu entscheidenden Geschäften:

- a. Festlegung der strategischen Ausrichtung der Sonderschulung im Zuständigkeitsbereich der Zentralschulpflege und
- b. Festlegen der gesamstädtischen Versorgungsplanung für die Sonderschulungen in städtischen und ausserstädtischen Bildungsinstitutionen.

² Der Ausschuss entscheidet selbstständig über:

- a. Die Zuweisung von Schülerinnen und Schüler der Stadt Winterthur zu einer Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule, einer Tagessonderschule oder einem Sonderschulheim und
- b. die Aufhebung, Änderung oder Weiterführung einer Sonderschulung im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses gemäss lit. a.
- c. Streitigkeiten über die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler an eine städtische Sonderschule und
- d. Ausschlüsse von Schülerinnen und Schüler aus den städtischen Sonderschulen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Februar 2021 in Kraft.

Winterthur, 15.12.2020

Der Präsident der Zentralschulpflege

J. Altwegg